

flikt zwischen Staaten entstehen könnte, hinsichtlich dessen die Kompetenz des Bundesgerichts ernstlich und mit Nachdruck bestritten werden würde“.

Bei Streitigkeiten zwischen der Union selbst und einem Einzelstaat ist die Kompetenz des Bundesgerichts nur dann nicht gegeben, wenn die Vereinigten Staaten ihre Zustimmung dazu nicht gegeben hätten<sup>5)</sup>.

Ähnlich hat auch die Schweiz zur Wahrung des inneren Friedens ihre Verfassungsbestimmungen getroffen. Der Artikel 14 der Verfassung von 1848: „Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorkommen, sich jeder Selbsthilfe sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen“, ist bei der Verfassungsrevision 1874 unverändert geblieben. Hinzu kam, daß von 1874 auch die nicht zivilrechtlichen<sup>6)</sup> Streitigkeiten durch den Bundesrat und die Bundesversammlung beurteilt wurden, so daß nunmehr „für alle Konflikte so vorgesorgt war, daß sie rechtlich ausgetragen werden konnten und sollten“<sup>7)</sup>.

Während nun in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft für den Fall, daß zwischen den einzelnen zum Bunde gehörenden Staaten öffentlichrechtliche Streitigkeiten entstanden sind, die Bundesgerichte in Tätigkeit treten; haben wir im Deutschen Reiche keine Instanz, die, delegiert von dem Bund der Staaten, derartige bestehende Streitigkeiten beseitigen könnte. Etwa ein Reichsgericht, das für derartige Zwecke zuständig wäre, zu bilden, ist zwar schon oftmals angeregt, auch in der Reichsverfassung vom 28. März 1849 vorgezeichnet worden, trotzdem bisher noch nicht gelungen.

---

5) Holst a. a. O. S. 118.

6) Nach Artikel 101 der Verfassung von 1848 war das Bundesgericht nur für zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen den Kantonen zuständig.

7) v. Orelli a. a. O. S. 45.